

Hauptsatzung

der Gemeinde Oberbarnim

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, Nr. 18, S. 6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim in ihrer öffentlichen Sitzung am 3. April 2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Bildung von Ortsteilen
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 5 Seniorenbeauftragter
- § 6 Mitteilungspflichten von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 7 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 8 Der Gemeindevertretung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen
- § 9 Beschäftigte der Gemeinde
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Bekanntmachungen
- § 12 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung
- § 13 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Oberbarnim“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Märkische Schweiz an.

§ 2

Bildung von Ortsteilen

- (1) Die Gemeinde besteht aus den bewohnten Gemeindeteilen Bollersdorf, Pritzhagen, Grunow, Ernthof, Ihlow und Klosterdorf. Die bewohnten Gemeindeteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.
- (2) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile gemäß § 45 BbgKVerf mit ihren bewohnten Gemeindeteilen:
 - 1. Bollersdorf, besteht aus den bewohnten Gemeindeteilen Bollersdorf und Pritzhagen.
 - 2. Grunow, besteht aus den bewohnten Gemeindeteilen Grunow und Ernthof.
 - 3. Ihlow, besteht aus dem bewohnten Gemeindeteil Ihlow.
 - 4. Klosterdorf, besteht aus dem bewohnten Gemeindeteil Klosterdorf.
- (3) In den Ortsteilen nach Absatz 2 ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.

(4) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionen in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplans,
7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und
8. bei Veränderungen oder Aufhebungen gefasster Beschlüsse und Festlegungen in den ehemals selbstständigen Gemeinden.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist (§ 46 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf).

(5) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und die Fremdenverkehrsentwicklung stellt die Gemeindevertretung den Ortsvorstehern finanzielle Mittel zur Verfügung. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit den folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Informationen der Amtsverwaltung im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung
5. Bekanntmachung über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Oberbarnim näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung erfolgt in einer angemessenen, zielgruppengerechten Form, insbesondere durch
 1. Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung der Stufen der Beteiligung/Partizipation. Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird.
 2. Mediengebundene Beteiligungsformen wie Kinder/Jugendseiten im Internet, spezielle Seiten oder Rubriken im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz sowie Ergebnisse von Medienprojekten wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können.
 3. Offene Formen der Beteiligung wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen.

Die Beteiligung und Mitwirkung kann unter Hinzuziehung der Jugendkoordination des Amtes Märkische Schweiz erfolgen.

- (2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise jeweils vermerkt, wie die Beteiligung nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführt worden ist.
- (3) Durch Beschluss der Gemeindevertretung können weitere Formen der nicht-förmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt werden.
- (4) Durch Beschluss der Gemeindevertretung ist ein Beauftragter für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen zu benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 BbgKVerf entsprechend.
- (5) Weitere Einzelheiten werden in einer Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Gemeinde Oberbarnim näher geregelt.

§ 5

Seniorenbeauftragter

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Gemeinde benennt die Gemeindevertretung für die Dauer von fünf Jahren einen Seniorenbeauftragten.
- (2) Der Seniorenbeauftragte übt die Funktion ehrenamtlich aus und ist dem Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz unmittelbar unterstellt.
- (3) Der Seniorenbeauftragte richtet seine Tätigkeit insbesondere auf:
 - a) die Verbesserung der Lebensbedingungen der Senioren,
 - b) die Beratung der Senioren und deren Angehörige,
 - c) die Unterstützung der in der Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Einrichtungen,
 - d) die Pflege der Zusammenarbeit und Vernetzung im Bereich von Angeboten für Senioren und
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Belange der Senioren in das öffentliche Interesse zu rücken.
- (4) Dem Seniorenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der

Amtsleiter des Amtes Märkische Schweiz, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Seniorenbeauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (5) Der Seniorenbeauftragte erstattet der Gemeindevertretung einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 6

Mitteilungspflichten von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Die Gemeindevertreter, Ortsvorsteher und Beauftragten teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) bei nichtselbstständiger Tätigkeit die Angabe des Arbeitgebers oder Dienstherrn und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung sowie Art der Beschäftigung oder Tätigkeit; bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) bei selbstständiger Tätigkeit die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
 - c) andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts und
 - d) andere entgeltliche, beratende Tätigkeit, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Märkische Schweiz (Ratsinformation für die Gemeinde Oberbarnim) veröffentlicht.

§ 7

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000,00 Euro nicht unterschreitet.

§ 8

Der Gemeindevertretung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:

1. Entscheidungen zu Vergaben und Beschaffungen der Gemeinde, sofern der Wert 25.000,00 Euro (brutto) nicht unterschreitet, es sei denn, es handelt sich um ein

Geschäft der laufenden Verwaltung. Vergaben im Rahmen einer bestätigten Haushaltssatzung, bis zu einer Höhe von 25.000,00 Euro (brutto) gehören regelmäßig zum Geschäft der laufenden Verwaltung. Im Übrigen ist die Gemeindevertretung über Vergaben und Beschaffungen in Kenntnis zu setzen.

2. Die Belastung und die Bestellung von Erbbaurechten von bzw. an Grundstücken sofern der Wert 25.000,00 Euro nicht unterschreitet.
3. Grundstücksgeschäfte, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Geschäfts unterschreitet den Betrag von 25.000,00 Euro (brutto).
4. Stundung, Niederschlagung oder Erlass von den der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 10.000,00 Euro, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro trifft der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.

§ 9

Beschäftigte der Gemeinde

- (1) Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz entscheidet nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes allein über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 9c TVöD.
- (2) Die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 10 TVöD trifft die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz im Ergebnis eines durchgeführten Bewerberauswahlverfahrens.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach § 11 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Vergabeentscheidungen,
 4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 5. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
 6. Beratung über Zuschüsse
 7. Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer ortsrechtlichen Vorschrift, oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
 1. Ortsteil Bollersdorf, Straße am Dorfteich, vor der evangelischen Kirche
 2. Gemeindeteil Pritzhagen, Lindenstraße 21
 3. Ortsteil Grunow, Dorfstraße 5
 4. Gemeindeteil Ernsthof, Mittelstraße 11
 5. Ortsteil Ihlow, gegenüber Ihlower Ring 8
 6. Ortsteil Klosterdorf, Straße des Friedens 15

Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 12

Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung

Den Aufwandsersatz und die Aufwandsentschädigung regelt die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Oberbarnim.

§ 13

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Oberbarnim vom 16. September 2019, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 11/2019 vom 30. Oktober 2019, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberbarnim vom 4. April 2022, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 08/2022 vom 28. Juli 2022 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz, 24.04.2023)

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor